

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

der **AWOIntegra g.GmbH, Auf den Häfen 30,32, 28203 Bremen**
wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit geistiger und/ oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.

1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von der AWOIntegra (im folgenden Leistungserbringer genannt) gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX, § 76 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX und § 81 SGB IX sowie § 219 Absatz 3 SGB IX in der Tagesförderstätte für geistig und mehrfach Behinderte Amersfoorter Str.8 und Buntentorsteinweg 94, erbracht.

1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08. 2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung

2. Leistung

2.1. Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2. Inhalt der Leistungen:

Die Leistungen beinhalten:

2.1.1.Grundleistungen.

- Reinigung der Aufenthalts- und Funktionsräume
- Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall
- Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts- und Funktionsräume, sowie der Außenanlagen.

2.1.2. Personenbezogene Leistungen:

zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten.

Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des TV- L S Sozial- und Erziehungsdienst und verpflichtet sich, die mit der Überleitung von TVL auf TVL-S verbundene und im Vertragsentgelt enthaltene Lohnsteigerung in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiter zu leiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträges nachzuweisen

3. Leistungsentgelt

3.1. Die Gesamtvergütung beträgt ab 1.1.2023 für Besucher, bei denen ein regelmäßiger Besuch von 5 Tagen die Woche vorgesehen ist

€ 110,78 öffnungstägl./pro Person,

Davon entfallen auf
- die **Grundpauschale**

€ 14,01 öffnungstägl./pro Person,

- die **Maßnahmepauschale**

€ 88,51 öffnungstägl./pro Person,

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung**

€ 8,26 öffnungstägl./pro Person,

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschale(n) ist dem beigefügten Kostenträgerblatt zu entnehmen. Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.2. Aus Ziffer 5.6 der Anlage 1 leitet sich grundsätzlich konzeptionsbedingt der regelhafte und ganztägige Besuch der Tagesförderstätte an fünf Tagen in der Woche ab.

Abweichend von der vollumfänglichen Nutzung der TFS kann ausnahmsweise in ganz besonderen Einzelfällen, die aufgrund ihrer spezifischen Lebensverhältnisse und familiären Rahmenbedingungen sowie extrem außergewöhnlichsten Bedarfe nachweislich erst an die gruppenbezogene Tagesstruktur in einer TFS herangeführt werden müssen, eine Teilnutzung stattfinden. Diese erfolgt in Form einer Nutzung an ganz bestimmten Tagen in der Woche oder als Besuch an halben Tagen in der ganzen Woche. Für die beiden Möglichkeiten der Teilnutzung werden 4 der 60 vereinbarten Plätze vom Leistungserbringer bereitgestellt.

Der besondere Bedarf wird vom Amt für Soziale Dienste geprüft, bestätigt und bewilligt. Bei dieser Art von Nutzung gewährleistet der Leistungserbringer die Einhaltung der vereinbarten Platzzahl insgesamt.

Zur Abrechnung gegenüber dem Sozialhilfeträger kommt im Falle der tageweisen Nutzung an bestimmten Tagen das Entgelt nach Ziffer 3.1

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Ref. 14 zu übermitteln.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Tagesförderstätte begründen, stellt der Leistungserbringer dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

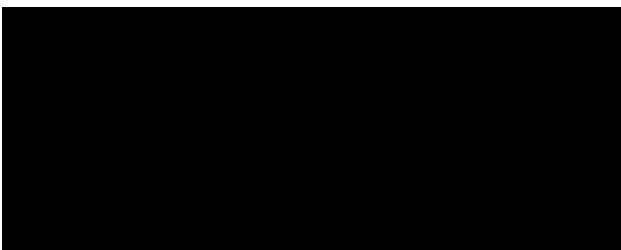
6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

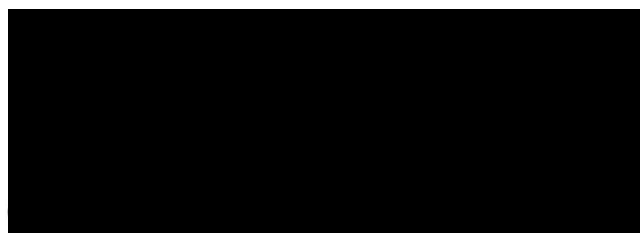
6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**



Leistungserbringer:



Anlage 1: Leistungsbeschreibung
Anlage 2: Berechnungsblatt

Leistungsbeschreibung

Tagesförderstätte der AWOIntegra, Amersfoorter Str. und Buntentorsteinweg

| | |
|--|--|
| 1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage | <p>Die Tagesförderstätte für erwachsene Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung nach § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX, 76 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX und § 81 SGB IX sowie § 219 Absatz 3 SGB IX bietet Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zum Zwecke der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zur Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben an. Sie ist für den Personenkreis wesentlich behinderter erwachsener Menschen nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, als Maßnahme eingerichtet worden.</p> |
| 2. Unterstützungsart | <p>Die Art der Leistung in einer Tagesförderstätte richtet sich nach § 81 SGB IX.</p> <p>In der Tagesförderstätte werden nicht werkstofffähige wesentlich behinderte Menschen unterstützt und gefördert, die wegen gravierender Verhaltensauffälligkeiten, erheblicher Selbst- und/oder Fremdgefährdung und/oder außergewöhnlichem Pflegebedarf zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einer ständigen Hilfe und außergewöhnlich intensiven Unterstützung und Förderung bedürfen.</p> |
| 3. Personenkreis | <p>Eingliederungshilfe in dieser Tagesförderstätte können wesentlich geistig, körperlich und mehrfachbehinderte volljährige Menschen erhalten, die wegen der Art <i>und/oder</i> Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder nicht mehr in einer WfbM beschäftigt werden können.</p> <p>Tagesstätten- oder Fördergruppenbetreuung kommt nur in Betracht, wenn eine Förderung und Beschäftigung in der WfbM nicht möglich ist.</p> |
| 4. Zielsetzung | <p>Die Förderung und Unterstützung der Tagesförderstätte hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Hinführung auf einen Platz im Arbeitsleben in einer WfbM • eine angemessene strukturierende Gestaltung des Tages zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft • die Förderung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen die für ihn erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen |
| 5. Leistungen | |
| 5.1 Grundleistungen | <p>Die Leistungen der Tagesförderstätte beinhalten hier insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts- und Funktionsräume sowie der technischen Anlagen und Außenanlagen • die Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall • die Reinigung der Aufenthalts- und Funktionsräume • |

| | |
|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> die sächliche und personelle Ausstattung sowie die betriebsnotwendigen Anlagen, die zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erforderlich sind. |
| 5.2 Personen-bezogene Leistungen | <p>Die Tagesförderstätte ermöglicht nicht werkstattfähigen Menschen mit Behinderung insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten mit dem Ziel der Eingliederung in eine Werkstatt für behinderte Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eine angemessene Förderung und Betreuung einschl. der pflegerischen Versorgung den Erhalt und Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten im persönlichen und lebenspraktischen Bereich die Vermittlung und Vertiefung lebenspraktischer Fähigkeiten die Stärkung vorhandener individueller Fähigkeiten und Alltagskompetenzen die weitere Entwicklung des Sozialverhaltens Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt Mobilitätstraining die Vorbereitung älterer behinderter Menschen auf den Ruhestand <p>Der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der behinderten Menschen ist soweit wie möglich Rechnung zu tragen.</p> |
| 5.3 Indirekte personen-bezogene Leistungen | <p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie zu Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit der Werkstatt für behinderte Menschen, gesetzlichen Betreuern, externen Fachkräften und Kooperationspartnern sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p> |
| 5.4 Sonstige Leistungen | <p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> die Leitung, Organisation und Verwaltung der Tagesförderstätte die Durchführung von Team- und Fallbesprechungen Fortbildung und Supervision Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation |
| 5.5 Beförderung | <p>Zu der Leistung gehört auch die Organisation und Durchführung der Beförderung anspruchsberechtigter mobilitätsgeminderter Menschen mit Behinderung zur Tagesförderstätte und zurück. Die Beförderung kann durch die Einrichtung selbst oder durch geeignete Dienstleister erfolgen. Hierzu erfolgen noch nähere gesonderte einzelvertragliche Regelungen.</p> |
| 5.6 Umfang der Leistungen | <p>Die Öffnungszeiten sind im Vertrag festgelegt und orientieren sich an den Beschäftigungszeiten der Werkstatt für behinderte Menschen.</p> <p>Der Umfang der Leistungen orientiert sich an dem individuellen Hilfebedarf des beschäftigten Menschen mit Behinderung und wird bestimmt durch die vereinbarte personelle, räumliche und sächliche Ausstattung.</p> |

| | |
|---|--|
| 5.7 Leistungs- ausschluss | Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einer Tagesförderstätte. |
| 6. Personal | |
| 6.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung | <p>Die Personalausstattung richtet sich nach quantitativ und qualitativ erforderlichen Unterstützungs- und Förderleistungen sowie nach der Größe und Platzzahl der Tagesförderstätte.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p> <p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>Eine ständige Anwesenheit von Unterstützungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Tagesförderstätte erforderlich.</p> |
| 6.2 Unterstützungs- personal | <p>Die Förderung und Unterstützung der in Tagesförderstätte beschäftigten behinderten Menschen ist durch fachlich entsprechend qualifiziertes Personal zu gewährleisten.</p> <p>Zu den Fachkräften zählen vor allem Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Heilpädagoge und Heilpädagoginnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Fachausbildung, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.</p> <p>Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn eine ausreichende fachliche Leitung der Unterstützungsarbeit gewährleistet ist.</p> <p>Soweit begleitende externe Fachdienste notwendig sind (z.B. Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie usw.), ist der Vorrang der Krankenversicherung zu beachten.</p> |

| | |
|--|--|
| 6.3 Anzahl Betreuungspersonal | Der Betreuungsschlüssel (Betreuungspersonal im Verhältnis zu behinderten Menschen) beträgt 1 zu 3,33. Dieser enthält alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Fortbildung, Krankheit, Urlaub etc. |
| 6.4 Fachliche Leitung / Koordination | Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leistung der Tagesförderstätte, die Koordination und Qualitätssicherung und ist Bestandteil des Betreuungsschlüssels unter Ziffer 6.3. |
| 6.5 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung | Der Leistungserbringer stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Tagesförderstätte sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogenen Pauschale. |
| 6.6 Hauswirtschaft/Reinigung/Technik | Der Leistungserbringer stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Tagesstätte sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogenen Pauschale. |
| 7. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen) | <p>Die Raumgestaltung und sächliche Ausstattung (bestehend aus Büro- und Geschäftsausstattung, Gruppenräume, Funktionsräume, Arbeitsräume einschließlich der Ausstattung mit Inventar und Außenanlagen) ist dem Leistungsangebot der Tagesförderstätte anzupassen.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.</p> |
| 8. Qualität | <p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten und sächlicher Ausstattung gemäß der vorgehaltenen Angebote • barrierefreie Zugänglich- und Nutzbarkeit sowie behindertengerechte Ausstattung • Unterstützung und Beschäftigung auf der Basis eines fixierten Konzeptes • flexible organisatorische Dienst- und Angebotsgestaltung • multiprofessionelle Zusammenarbeit • regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen • bedarfsgerechte Fallsupervision • bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • bedarfsorientierte Hilfeleistungen • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des individuellen Förderplans unter weitestgehender Einbeziehung der Betroffenen • fortlaufende Dokumentation der Entwicklungsstände und Fortschreibung von individuellen Förderplänen bei geschlechterspezifischer Auswertung der Ergebnisse • fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Konzeption • Kooperationen mit Diensten und Einrichtungen der Rehabilitation • Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Vertretern der Beschäftigten sowie mit dem Wohnbereich • Möglichkeiten zur Teilnahme an allgemeinen lebenspraktischen Förderangeboten (auch für Wohnen und Freizeit sowie zur Vorbereitung in den Ruhestand) • Anstreben eines Wechsels in die Werkstatt für behinderte Menschen |

| | |
|---------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit des behinderten Menschen • Zahlung von Anerkennungsprämien • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß individuellen Hilfeplan • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen |
| 9. Vergütung | <p>Die Leistungen der Tagesförderstätte werden vergütet</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch eine Maßnahmepauschale zur Abdeckung der Unterstützungsleistungen b) durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Tagesförderstätte sowie notwendiger Sachkosten c) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Geschäfts- und Nutzungsräume zuzurechnen sind. |